

# RS OGH 1972/11/21 5Ob224/72, 1Ob540/94 (1Ob541/94), 6Ob189/98g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.11.1972

## Norm

ABGB §1487

## Rechtssatz

Die kurze Verjährungsfrist gilt für die Anfechtung aller Formen einer letzten Willenserklärung, somit auch für Vermächtnisse und Kodizille. Unter das Recht, eine Erklärung des letzten Willens umzustoßen, fällt auch die Bekämpfung einer beabsichtigten letztwilligen Verfügung, die mit inneren oder äußereren Gebrechen, wie zB einem Formmangel, dem Mangel der Testierfähigkeit des Erblassers, behaftet ist.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 224/72  
Entscheidungstext OGH 21.11.1972 5 Ob 224/72
- 1 Ob 540/94  
Entscheidungstext OGH 11.10.1994 1 Ob 540/94  
Auch; nur: Die kurze Verjährungsfrist gilt für die Anfechtung aller Formen einer letzten Willenserklärung. (T1)
- 6 Ob 189/98g  
Entscheidungstext OGH 15.10.1998 6 Ob 189/98g  
Vgl aber; Beisatz: Die kurze Frist des § 1487 ABGB gilt nicht für Vermächtnisklagen, die nicht gegen den erblasserischen Willen gerichtet sind, sondern diesem vielmehr voll entsprechen. (T2) Veröff: SZ 71/166

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0034465

## Dokumentnummer

JJR\_19721121\_OGH0002\_0050OB00224\_7200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>